

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 2/2015

Richtlinie der Universität Konstanz über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 20. Februar 2015

Richtlinie der Universität Konstanz über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

- in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 18. Februar 2015 -

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß der Leistungsbezügeverordnung vom 14.01.2005 (und der seitherigen Änderungen) und unter Berücksichtigung des gemeinsam mit dem CHE erarbeiteten Papiers "Einführung einer leistungsorientierten Professorenvergütung nach dem Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 an der Universität Konstanz" vom Januar 2003.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie für Mitglieder des Rektorats, die nach der Besoldungsordnung W3 oder W2 besoldet werden.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung, die i.d.R. über mehrere Jahre erbracht worden sind, können Leistungsbezüge gewährt werden.
- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in sechs Stufen vergeben:
- Stufe 1: Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung, die über die üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen und Professoren hinausgehen. Diese Stufe entspricht 100 € mtl.
- Stufe 2: Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung, die über die üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen und Professoren deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht weiteren 100 € mtl.
- Stufe 3: Besondere Beiträge in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung und ein bemerkenswertes Engagement für deren Pflege und Entwicklung an der Universität. Diese Stufe entspricht weiteren 200 € mtl.

- Stufe 4: Dauerhaft sehr gute, internationale Beiträge zur Entwicklung von Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung. Diese Stufe entspricht weiteren 300 € mtl.
- Stufe 5: Internationale Beiträge in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung von sehr hohen Standards und/oder herausragender Bedeutung für deren Pflege und Entwicklung an der Universität. Diese Stufe entspricht weiteren 500 € mtl.
- Stufe 6: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung und/oder Lehre, Nachwuchsförderung und Weiterbildung von herausragenden Wissenschaftlern von internationaler und fachüberschreitender Reputation. Diese Stufe entspricht weiteren 600 € mtl.

Bei der Vergabe von Leistungsbezügen können Stufen übersprungen werden. In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlern Leistungsbezüge gewährt werden, die über Stufe 6 liegen.

(3) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich das Rektorat an folgender Stufenverteilung:

W3 - Grundgehalt	3 %
W3 - Grundgehalt + Stufe 1 (100 €)	20 %
W3 - Grundgehalt + Stufe 2 (200 €)	20 %
W3 - Grundgehalt + Stufe 3 (400 €)	20 %
W3 - Grundgehalt + Stufe 4 (700 €)	20 %
W3 - Grundgehalt + Stufe 5 (1.200 €)	10 %
W3 - Grundgehalt + Stufe 6 (1.800 €)	5 %
W3 - Grundgehalt + Spitzenzuschuss (1.800 €+ x)	2 %

- (4) Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden jährlich statt, erstmalig für das Jahr 2007. In der Regel wird die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe auf drei Jahre befristet. In der nächsten Bewertungsrunde kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden oder wegfallen.
- (5) Das Rektorat veröffentlicht hochschulintern bis zum 31. Juli des Jahres, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrunde für das Folgejahr vergeben werden können.

- (6) Die Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht ausschließlich auf Antrag der Professorin oder des Professors. Dem Antrag ist ein Selbstbericht der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen. Der Antrag ist an das Rektorat zu richten.
- (7) Der Antrag muss spätestens zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Rektorat berät die Anträge gemeinsam mit den Dekaninnen und Dekanen. Es entscheidet bis zum 30. November eines Jahres und mit Wirkung zum Januar des Folgejahres.
- (8) Das Rektorat kann die Zusage von Leistungsbezügen für besondere Leistungen mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung verbinden.
- (9) Das Rektorat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe seiner Entscheidung.
- (10) Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen kann ein erneuter Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst in dem Jahr gestellt werden, das dem Ablauf der Befristung vorausgeht.
- (11) Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen gelten insbesondere folgende Kriterien:

1. Forschung

- Publikationen
- Herausgabe von Zeitschriften
- Patente und Transferleistungen
- Drittmitteleinwerbungen in erheblichem Umfang
- Allokation von Nachwuchsgruppen, Stipendiaten, Gastwissenschaftlern
- Koordinatoren-/Sprecherfunktion von Forschungsverbundprojekten und Graduiertenkollegs
- Preise und Ehrungen für exzellente Forschung
- Herausragende Ergebnisse bei Forschungsevaluationen

- Fachgutachtertätigkeit bei der DFG, Mitwirkung in Gremien der Wissenschaftsorganisationen, Leitung wissenschaftlicher Gesellschaften
- Kooperationen

2. Lehre

- Herausragende Ergebnisse bei Lehrevaluationen
- Preise und Ehrungen für herausragende Lehre
- Übererfüllung des Lehrdeputats
- Nachhaltige Innovationen in der Lehre
- Entwicklung neuer Curricula
- Überdurchschnittliche Belastungen in der Lehr- und prüfungsbezogenen Tätigkeit
- Drittmitteleinwerbungen
- Kooperationen

3. Nachwuchsförderung

- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikationen
- nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien
- Entwicklung und Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung
- besondere Leistungen bei der F\u00f6rderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses

4. Weiterbildung

- Entwicklung nachhaltiger und für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtiger Weiterbildungsangebote
- über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung

- Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
- Besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen
- (12) Für die Einwerbung eines ERC Advanced Grants oder die Verleihung eines Leibnizpreises gewährt das Rektorat auf Antrag einmalig einen auf die reguläre Laufzeit des ERC Advanced Grants oder Leibnizpreises befristeten Leistungsbezug für besondere Leistung in Höhe von 500 € mtl. Die Finanzierung dieses Leistungsbezugs erfolgt aus dem Overheadanteil der Professorin / des Professors.

§ 4 Einmalige Prämienzahlung

Das Rektorat kann außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens für einmalige besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung einmalige Prämien gewähren. Die Höhe der Prämie wird im Einzelfall vom Rektorat festgesetzt.

§ 5 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungsleistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit dem Rektorat ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Rektorat gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor den Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.
- (2) Das Rektorat kann die Zusage von befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung verbinden. Es besteht die Möglichkeit, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung mit begründetem Antrag die unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen.
- (3) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternative Angebote.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden durch Vergabe einer Stufe gem. § 3 gewährt.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

(1) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. Jeweils beim Amtsantritt und Ablaufen der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Funktionsleistungsbezüge erhalten:

• Rektor/in:€ mtl.

Kanzler/in:€ mtl.

• Prorektor/in:€ mtl.

• Dekan/in:€ mtl.

• Fachbereichssprecher/in: 300 € mtl.

Studiendekan/in: 300 € mtl.

• Gleichstellungsbeauftragte: 300 € mtl.

Werden in einem Fachbereich mehrere Studiendekane/innen bestellt, wird die Funktionszulage unter den bestellten Personen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

- (3) Zuständig für die Festsetzung der Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat sowie für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung durch die Sektionsleiter ist der Personalausschuss des Universitätsrats. Das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge. Die hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats verhandeln mit dem Personalausschuss über die Höhe des variablen Bestandteils ihrer Leistungsbezüge.
- (4) Für die Festsetzung der übrigen Funktionsleistungsbezüge ist das Rektorat zuständig.
- (5) Die Wahrnehmung der Funktion ist bei Anträgen gem. § 3 angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die

Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Über den Antrag entscheidet das Rektorat.

§ 8 Häufung

Die Leistungsbezüge nach §§ 3 bzw. 5, 6 sowie die Zulage nach § 7 können nebeneinander gewährt werden.

§ 9 Ruhegehaltfähigkeit

- (1) Das Rektorat entscheidet im Rahmen von Bleibe- und Berufungsverhandlungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 5.
- (2) Das Rektorat entscheidet über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungszulagen nach § 3 nach Beratung mit den Dekaninnen und Dekanen.

§ 10 Delegation

Das Rektorat kann Entscheidungen nach § 5 und § 9 Abs. 1 auf einzelne Rektoratsmitglieder delegieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Universität Konstanz über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 19.01.2011 außer Kraft.

Konstanz, 20. Februar 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -